

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baden-Baden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt 2016, S. 1) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (Gesetzblatt 1147), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 28.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.10.2016 außer Kraft.

Baden-Baden,

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baden-Baden

## Gebührenverzeichnis

<u>Ziff.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>
<b>1.</b>	<b>Nutzungsrechte an Grabstätten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.11	Erdreihengrab –Erwachsene und Kinder über 10 Jahre-	970 €
1.12	Erdreihengrab –Kinder von 2 – 10 Jahren-	380 €
1.13	Erdreihengrab –Kinder bis 2 Jahre-	270 €
1.14	Pflegefreies Erdreihengrab (einschl. Grabmal u. Pflege)	4.500 €
1.15	Urnenreihengrab	530 €
1.16	Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Grabmal und Pflege)	1.000 €
1.17	Urnengrab in gestalteten Grabfeldern (einschl. Grabmal und Pflege)	2.100 €
1.18	Baumgrab (einschl. Grabmal und Pflege)	1.580 €
1.19	Anonymes Urnengrab (einschl. Pflege)	885 €
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.21	Nutzungsrecht Erdwahlgrab/Jahr	88 €
1.22	Nutzungsrecht mehrstelliges Erdwahlgrab 2. Stelle/Jahr	66 €
1.23	Nutzungsrecht Erdwahlgrab 3. und jede weitere Stelle/Jahr	44 €
1.24	Nutzungsrecht Erdwahlgrab doppeltief/Jahr	135 €
1.25	Nutzungsrecht Urnenwahlgrab/Jahr	80 €
1.26	Nutzungsrecht 1,5-stelliges Urnenwahlgrab/Jahr	110 €
1.27	Nutzungsrecht 2-stelliges Urnenwahlgrab/Jahr	135 €
1.28	Urnengemeinschaftsgrab (einschl. Grabmal und Pflege) /Jahr	195 €
1.29	Partnerbaumgrab 2-stellig (einschl. Grabmal und Pflege) /Jahr	200 €
1.30	Zubettung einer Urne in eine belegte Grabstelle	355 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungsleistungen</b>	
2.1	Erdbestattung –Erwachsene/Kinder über 10 Jahre-	1.220 €
2.2	Erdbestattung –Kinder von 5 bis 10 Jahren-	590 €
2.3	Erdbestattung –Kleinkinder bis 5 Jahre-	350 €
2.4	Urnenbeisetzung (Öffnen/Schließen Grabstätte)	245 €
2.5	Ausgrabung einer Leiche –Erwachsene und Kinder über 10 Jahren-	2.800 €
2.6	Ausgrabung einer Leiche -Kinder von 5 - 10 Jahren-	1.800 €
2.7	Ausgrabung einer Leiche -Kinder bis 5 Jahre-	800 €
2.8	Ausgrabung von Gebeinen	1.700 €
2.9	Ausgrabung einer Urne	500 €
2.10	Bereitstellung eines Bestattungsordners	75 €
<b>3.</b>	<b>Sonstige Benutzungsgebühren</b>	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	255 €
3.2	Benutzung des kl. Trauerfeerraums/Hauptfriedhof	125 €
3.3	Benutzung der Leichenhalle/Aufbahrung je angef. Tag	65 €
3.4	Benutzung des Sezerraumes	215 €
3.5	Benutzung der Orgel	25 €
3.6	Aufbewahrung einer Urne je angef. Monat,	30 €
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	Erteilung von Genehmigungen nach § 41 BestattG, §§ 13, 25 BestattVO	150 €
4.2	Befristete Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	80 €
4.3	Verleihung bzw. Änderung eines Nutzungsrechts	40 €
4.4	Versand einer Urne innerhalb Deutschlands	70 €
4.5	Versand einer Urne innerhalb Europas	80 €
4.6	Versand einer Urne außerhalb Europas	90 €
4.7	Urnenanforderungen, Grabmalgenehmigungen	40 €

<b>5.</b>	<b>Zuschläge für Bestattungsleistungen an Samstagen</b>	
5.1	Erbestattung	850 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	250 €
5.3	Urnenbeisetzung (Öffnen/Schließen Grabstätte)	150 €
<b>6.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	
6.1	Kosten eines Friedhofsarbeiters/Std.	45 €
6.2	Kosten Fahrzeuge-Geräte/Std.	40 €

Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben